

# Amtlicher Anzeiger

## Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2016

Schwerin, den 17. Mai

Nr. 19

### Landesbehörden

#### Bekanntmachung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 28. April 2016

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 885), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30, 35) geändert worden ist, für den Neubau eines Radweges an der L 34 von Peckatel bis Blumenholz gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Absatz 6 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Bauvorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2016 S. 233

#### Bekanntmachung für die Feststellung nach § 6 Absatz 5 Satz 1 der Verpackungsverordnung

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Vom 29. April 2016

Auf Antrag der NOVENTIZ Dual GmbH, Dürener Straße 350, 50935 Köln (nachstehend Antragstellerin genannt), vom 10. November 2015 (PE am 16. November 2015) erlässt das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998

(BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061) folgenden Bescheid:

#### I.

Auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern (M-V) ist durch die Antragstellerin im Wege der Mitbenutzung der von der Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH, der ISD Interseroh Dienstleistungs-GmbH, der Landbell AG für Rückhol-Systeme, der Reclay Systems GmbH, der BellandVision GmbH, der ELS Europäische Lizenzierungssysteme GmbH, der ZEN-TEK GmbH, der RKD GmbH und der Veolia Umweltservice Dual GmbH gemeinsam genutzten Erfassungseinrichtungen ein System eingerichtet, das flächendeckend die regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Kunststoffen, Aluminium, Papier, Pappe und Kartons sowie deren Verbunde beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe in ausreichender Weise gewährleistet.

#### II.

Die Feststellung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erlassen:

#### Auflagen

1. Die Antragstellerin hat jeweils bis zum 1. Mai eines jeden Jahres einen Mengenstromnachweis über die im Vorjahr in das System eingebrachten Mengen, aufgeschlüsselt nach Materialien, die im Bescheid genannt sind und über die einer stofflichen und einer energetischen Verwertung zugeführten Mengen vorzulegen.
  - a) Die Antragstellerin hat den Nachweis nach Nummer 2 Absatz 3 des Anhangs I VerpackV jeweils durch eine Bescheinigung eines unabhängigen Sachverständigen nach Nummer 2 Absatz 4 des Anhangs I VerpackV zu erbringen.
  - b) Da die Antragstellerin die Sammelgefäße, Behälter usw. gemeinsam mit anderen, nach § 6 Absatz 5 VerpackV zugelassenen Systembetreibern mitbenutzt, müssen die Aufteilung der Sammelmengen und ihre Zuordnung zum eigenen System in Abgrenzung zu anderen bestehenden Systemen transparent und nachvollziehbar im Mengenstromnachweis dargestellt werden. Im Mengenstromnachweis sind alle Verkaufsverpackungen anzugeben, die in das System eingebracht worden sind.
  - c) Die Antragstellerin hat durch Zertifikat einer unabhängigen, sachverständigen Stelle nachzuweisen, dass die erfassten Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen oder Kunst-

stoffverbunden und Flüssigkeitskartons nur Verwertungsanlagen zugeführt werden, in denen die ordnungsgemäße Verwertung sichergestellt ist. Diese Nachweispflicht gilt auch, wenn die Verpackungen im Ausland sortiert oder verwertet werden. Zusätzlich ist bei einer Verwertung im Ausland außerhalb des OECD-Raumes eine Genehmigung des zuständigen Ministeriums des Importlandes vorzulegen, soweit die Verwertung nicht einer Notifizierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. EU Nr. L 190 S. 1), berichtigt am 13. Dezember 2013 (ABl. L 334 S. 46), bedarf. Den fremdsprachigen Dokumenten sind beglaubigte Übersetzungen eines in Deutschland zugelassenen vereidigten Übersetzers beizufügen.

- d) Die Antragstellerin liefert Nachweise über die Beteiligung am jeweiligen System der Entsorgung von Verkaufsverpackungen.
  - e) Die Entsorgung der stofflich nicht verwertbaren Mengen ist unter Angabe der Gewichtsanteile der jeweiligen Fraktion darzulegen.
  - f) In den Mengenstromnachweis dürfen nur Mengen aufgenommen werden, die aus einem Bundesland stammen, in dem die Antragstellerin eine Anerkennung als System nach § 6 Absatz 5 Satz 1 VerpackV besitzt. Insoweit ist auch der Ausgleich von Mehrmengen zwischen Gebietskörperschaften beschränkt.
2. Die Sortierreste der vom Dualen System erfassten und der Antragstellerin zugeordneten Teilmengen der Abfälle sind gemäß den Vorgaben des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen, (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2071), der VerpackV und des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V) vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch § 29 Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187), zu entsorgen.
  3. Soweit im Rahmen des Systems in M-V Anlagen zur Zwischenlagerung betrieben werden bzw. werden sollen, hat die Antragstellerin dieses dem LUNG M-V unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung umfasst die Zulassung, die vorgesehenen zu lagernden Materialien nach Art und Menge, deren Vorbehandlung, die Lagerbedingungen, den Lagerzeitraum sowie den sich anschließenden zwingenden Verwertungsweg.
  4. Innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden der Feststellung ist eine Beteiligung an der Gemeinsamen Stelle nachzuweisen. Wird der „Vertrag über das Clearing von Nebenentgelten sowie Mitbenutzungsentgelten bei der Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen“ durch einen Vertragspartner gekündigt, so hat die Antragstellerin dies und das an die Stelle des genannten Vertrages getretene Verfahren der Kostenbeteiligung dem LUNG M-V unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Widerruf der Feststellung wird
- vorbehalten, wenn sich die Antragstellerin nicht in angemessener Weise an den Kosten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) nach § 6 Absatz 4 Satz 5, 7 und 8 VerpackV beteiligt.
5. Die Antragstellerin ist verpflichtet, dem LUNG M-V und/oder den von diesem beauftragten Dritten alle vom LUNG M-V für notwendig erachteten Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus der VerpackV ergebenden Anforderungen benötigt werden. Ebenfalls ist zu gewährleisten, dass zu Überwachungszwecken Zutritt zu den zur Umsetzung der VerpackV genutzten Anlagen und die erforderliche Einsicht in die Unterlagen gewährt wird, die das Handeln zur Einhaltung dieses Bescheides widerspiegeln.
  6. Die Antragstellerin hat Sicherheit für den Fall zu leisten, dass, falls der von ihr betriebene Systembetrieb eingestellt werden muss, die dann notwendige Entsorgungsleistung der in den Sammeleinrichtungen des Systems tatsächlich erfassten Verpackungen finanziell gesichert ist. Zur Sicherstellung der Pflichten der Systembetreiberin gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 VerpackV ist eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank oder im Wege der Hinterlegung von Geld nach dem Hinterlegungsgesetz – HintG M-V – (GVOBl. M-V S. 642) vom 9. November 2010 zur Feststellung unwiderruflich und unbefristet zu erbringen. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird jährlich an den erreichten Marktanteil der Systembetreiberin auf der Grundlage der Mengenstromnachweise bei Erreichen der nachfolgend genannten Abweichung angepasst und ergeht über einen gesonderten Bescheid. Die Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt Zug um Zug gegen Hinterlegung der neuen Bürgschaftsurkunde.  
Im Falle einer Anpassung der Höhe der Sicherheitsleistung ist bei einer Hinterlegung der Differenzbetrag der Antragstellerin zu erstatten bzw. von ihr zu überweisen. Eine Neufestsetzung der Sicherheitsleistung seitens des LUNG MV erfolgt nur, wenn die Abweichung zur hinterlegten Sicherheit mehr als 25 % beträgt. Die Festsetzung der Sicherheitsleistung erfolgt für die Fraktionen LVP und Glas. Die Erfassung und Verwertung von Altpapier bzw. den darin enthaltenen Verkaufsverpackungsanteilen ist derzeit vergleichsweise mit geringen Kosten verbunden. Da sich diese Situation in Zukunft jedoch ändern kann und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Falle einer SystemEinstellung auch hierfür aufkommen müssen, enthält das LUNG M-V sich vor, in solchen Fällen auch für die Fraktion PPK eine Sicherheit zu verlangen. Die Nichtvorlage einer Sicherheitsleistung führt zum Widerruf der Feststellung (Nr. 9).
  7. Werden Leistungs- oder Verwertungsverträge, welche die Antragstellerin mit Entsorgungs- bzw. Verwertungsunternehmen und anderen Systembetreibern geschlossen hat, durch einen Vertragspartner gekündigt oder laufen diese Verträge aus, so hat die Antragstellerin dies dem LUNG M-V unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Die Feststellung kann widerrufen werden, wenn nicht bis zum Ende der jeweils vertraglich festgelegten Kündigungsfrist oder einen Monat vor Auslaufen des Vertrages ein neuer Vertrag vorgelegt worden ist, der die zur Erfüllung der Systemanforderungen erforderlichen Verpflichtungen des ge-

kündigten/auslaufenden Vertrages in vollem Umfang übernimmt. Die Feststellung kann auch widerrufen werden, wenn eine der Abstimmungsvereinbarungen bzw. Unterwerfungserklärungen zwischen der Antragstellerin und den öRE gekündigt wird oder ausläuft, ohne dass im Rahmen der vereinbarten Fristen eine neue Abstimmungsvereinbarung geschlossen wird.

Die Antragstellerin hat dem LUNG M-V Änderungen der Leistungsverträge, Verwertungsverträge bzw. Änderungen der Unterwerfungs- und Abstimmungserklärungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8. Änderungen, Ergänzungen und die Aufnahme von nachträglichen Auflagen bleiben, soweit dies für die Erfüllung der Feststellungsvoraussetzungen erforderlich ist, vorbehalten.
9. Die Feststellung kann widerrufen werden.

### III.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490), angeordnet.

### IV.

Der verfügende Teil des Feststellungsbescheides wird im Amtlichen Anzeiger, Beilage zum Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern, öffentlich bekannt gegeben.

Die Feststellung ist vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe an wirksam.

### V.

Die Antragstellerin hat als Veranlasserin der Amtshandlung die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenfestsetzung ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow einzulegen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2016 S. 233

## Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – zehn Windkraftanlagen am Standort Milow und Steesow

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 2. Mai 2016

Die eno energy GmbH (Straße am Zeltplatz 7, 18230 Ostseebad Rerik) plant die Errichtung und den Betrieb von zehn Windkraftanlagen (WKA) im Windeignungsgebiet „Milow“ (Nr. 31), Gemarkung Deibow, Flur 3, Flurstücke 33/2, 31/1, 28, 26 sowie Gemarkung Milow, Flur 3, Flurstücke 108, 114, 54 und Gemarkung Steesow, Flur 2, Flurstück 6. Geplant sind zehn WKA vom Typ eno 114 mit einer Leistung von je 3,5 MW. Die zehn WKA sind auf folgenden drei Genehmigungsanträge aufgeteilt:

- Milow II (WKA 4 – 9),
- Milow III (WKA 10),
- Milow IV (WKA 11 – 13).

Für das Errichten und Betreiben der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) beantragt. Das Vorhaben unterliegt gemäß § 3e Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Umweltverträglichkeitsprüfung. Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Der Antrag und die Unterlagen werden gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit der Neunten Verordnung über die Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom 1. Juni 2016 bis einschließlich 30. Juni 2016:

1. im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft, Raum S 08, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Montag bis Mittwoch: 7:30 – 16:00 Uhr  
Donnerstag: 7:30 – 17:30 Uhr  
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

2. im Amt Grabow, Rathaus (Haus 2)  
Bürgerbüro, Am Markt 1, 19300 Grabow

Montag, Mittwoch: 8:00 – 14:00 Uhr  
Dienstag: 8:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag: 8:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr  
Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich 14. Juli 2016 **schriftlich** bei den o. g. Behörden erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Erteilung der Genehmigung

